

Kreis Viersen .....	4
170/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
171/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
172/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	6
173/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	7
174/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	8
175/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	9
176/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	10
177/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	11
178/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	12
179/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	13
180/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	14
181/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	15
182/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	16
183/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	17
184/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	18
185/2020 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung .....	19
186/2020 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung .....	20
187/2020 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zum Aufbauseminar für Fahranfänger .....	21
188/2020 1. Fischerprüfung 2020 .....	22
189/2020 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den naturnahen Ausbau des Gewässers Hammer Bach im Bereich „Am Haskamp“ in Viersen .....	23
190/2020 Sitzung des Kreiswahlausschusses .....	26
Burggemeinde Brüggen .....	27
191/2020 Bebauungsplan Brü/16 „In der Stieg“, 6. Änderung Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB .....	27

Stadt Kempen .....	29
192/2020    Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Kempen am 13. September 2020.....	29
Stadt Nettetal .....	36
193/2020    39. Änderungssatzung vom 11.03.2020 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 38. Änderungssatzung vom 18.12.2019 .....	36
194/2020    Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29.03. und 26.04.2020 im Stadtgebiet Nettetal .....	38
195/2020    5. Änderungssatzung vom 11.03.2020 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 18.12.2013 i.d.F. der 4. Änderung vom 17.05.2019 .....	45
196/2020    1. Änderungssatzung vom 11.03.2020 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019 .....	47
197/2020    Satzung der Stadt Nettetal für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 11.03.2020 .....	49
198/2020    Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyley Straße“ im Stadtteil Kaldenkirchen.....	55
199/2020    Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Lo-155 „Östlich De-Ball- Straße“ im Stadtteil Lobberich.....	58
200/2020    Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-284 „Leuther Straße“ im Stadtteil Kaldenkirchen.....	61
Gemeinde Niederkrüchten .....	64
201/2020    Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die frühzeitige Beteiligung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ .....	64
202/2020    Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. Februar 2020 .....	66
Gemeinde Schwalmtal.....	69
203/2020    Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2020 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung .....	69
Stadt Viersen.....	73
204/2020    Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Dülken .....	73
205/2020    Einladung Rat 24.03.2020 .....	75

206/2020	Bekanntmachung der Stadt Viersen über den Wahltermin und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020.....	77
Sonstige .....		80
207/2020	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2020/2021 .....	80
208/2020	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über den Beschluss der Jahresrechnung 2018/2019 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018/2019 .....	81
209/2020	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen .....	82
210/2020	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde .....	83
211/2020	Jagdgenossenschaft Neersen: Einladung zur Genossenschaftsversammlung .....	84
212/2020	Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AÖR gemäß § 8 der Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstückentwässerungsanlagen - Abwasserbeseitigungssatzung/Abws -vom 18.03.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2019 über die betriebsfertige Herstellung von öffentlichen Abwasseranlagen .....	85

## Kreis Viersen

### 170/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.01.2020**  
**Aktenzeichen 03195682444/rü**  
**gegen**

Herrn  
Yoshimori Otsuka  
48 Spottyswood Park Rd 11-08  
SGP-088660 SINGAPORE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.03.2020

Im Auftrag

Rütten

## **171/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.02.2020  
Aktenzeichen 03240859962/ze  
gegen**

Herrn  
Benny Ceysens  
Weg naar Zwartberg 72  
B-3530 HOUTHALEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.03.2020

Im Auftrag

Lentz

## **172/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.01.2020  
Aktenzeichen 03280344850/sie  
gegen**

Herrn  
Berat Abazi  
Priesterhaagstr. 16 BU02  
B-3600 GENK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.03.2020

Im Auftrag

Sieben

## 173/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jan Abbingh, letzte bekannte Anschrift: Meester J.b. Kanweg 16, 9301 GS Witteveen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 10.01.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.03.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 174/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Basri Basriev, letzte bekannte Anschrift: Grote Visserijstraat 121, 3026 CH Rotterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.10.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.03.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 175/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Harm Bussink, letzte bekannte Anschrift: Kwikkelstraat 16, 7091 BW Dinxperlo, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 08.01.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.03.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 176/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen George Daniel Ene, letzte bekannte Anschrift: Groene Hilledijk 211, 3073 RM Rotterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 04.02.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.03.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 177/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Fikret Ergün, letzte bekannte Anschrift: Rosmolenstraat 89A, 1502 PE Zaandam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.01.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.03.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 178/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Pieter Heins, letzte bekannte Anschrift: Franciscanessen Laan 27, 5461 KV Veghel, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 06.02.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.03.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 179/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Erik Hendriks, letzte bekannte Anschrift: Bitswijk 226, 5401 JB Uden, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 29.01.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.03.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 180/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Cornelis Kleis, letzte bekannte Anschrift: Houtlaan 17, 9403 EV Assen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.01.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.03.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 181/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Petrus T Matla, letzte bekannte Anschrift: De Burg 2, 1648 JT De Goorn, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.01.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.03.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 182/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Michael Thiemann, letzte bekannte Anschrift: Juliusstr. 1, 41751 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 05.02.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.03.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 183/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Seyfullah Özmen, letzte bekannte Anschrift: De Stoven 21, 7206 AZ Zutphen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.10.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.03.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 184/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Evert Hendrikus Arend Verkuijl, letzte bekannte Anschrift: Dorpstraat 10, 4033 DM Lienden, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.01.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.03.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 185/2020 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Youness Ait Ahmed**, letzte bekannte Anschrift: **Spoorstraat 33, NL-5931 PS Tegelen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **29.01.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 05.03.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

## 186/2020 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Mateusz Manista**, letzte bekannte Anschrift: **Heideweg 94, NL - 5932 XC Tegelen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.01.2020** eine

Gutachtenanordnung des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.03.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Gotzen

## 187/2020 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zum Aufbau-seminar für Fahrer-fänger

Gegen **Mohammed, Nurr Kharat**, letzte bekannte Anschrift: **Lange Str. 43, 41751 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **10.03.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.03.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

**188/2020 1. Fischerprüfung 2020**

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **26. Mai 2020** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **28.04.2020** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der **genaue** Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 02.03.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
als untere Fischereibehörde

gez.  
Küppers

## **189/2020 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den naturnahen Ausbau des Gewässers Hammer Bach im Bereich „Am Haskamp“ in Viersen**

Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers beantragt mit Datum vom 01.07.2019 die Genehmigung des Gewässerausbaus für das Projekt „Renaturierung Hammer Bach, Am Haskamp“ in Viersen.

Der Vorhabenbereich umfasst einen ca. 220 m langen Abschnitt des Gewässers im Bereich der Straße „Am Haskamp“ und der Eisenbahnverbindung Mönchengladbach-Viersen. Geplant ist die Aufweitung des Gewässers und die Anlage eines Nebenarms.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Naturschutzverbände sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

### Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht in der Aufweitung des Gewässers, Uferabflachung durch Abtragen des Geländes und der Erstellung eines Nebenarms, eingebettet in einen Auenwald. Der vorhandene Gewässerverlauf soll weitgehend aufgeweitet werden. Im Oberlauf wird die steile, an die Anliegerbebauung angrenzende Böschung einseitig durch die vorhandenen Natursteine gesichert. Im Unterlauf wird das Flurstück an der rechten Seite durch die Anlage einer Schutzverwallung für Überschwemmungen begrenzt. Der Nebenarm soll eine Möglichkeit zur ökologischen Entwicklung des Gewässers mit Überflutungs- und Bruchwaldflächen bieten.

### Standort des Vorhabens

Das Planungsgebiet liegt im städtischen Bereich. Angrenzend befinden sich Grünlandflächen, Wohnbebauung und die Eisenbahnverbindung Mönchengladbach-Viersen. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Landschafts-, Natur- und Wasserschutzgebiete oder Biotope) werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Durch die Umsetzung des Vorhabens wird das Schutzgut Boden berührt. Geplant ist die weitgehende Wiederverwendung des Bodens innerhalb des Maßnahmenbereichs, überschüssiger Boden wird entsprechend der Analyseergebnisse bau-, bodenschutz- oder abfallrechtlich verwertet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Wasser:** Durch die Renaturierung wird eine gewässerstrukturelle und -ökologische Verbesserung des Gewässerbereichs erwartet. Bei der Bauausführung sind Schutzmaßnahmen gegen Gewässerverunreinigungen vorgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf Grund- noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der kurzen Ausführungsdauer der Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die Maßnahme wird unter Umständen kurzfristig in den Lebensraum einiger Tiere eingegriffen. Es sind diverse Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (zum Beispiel: Durchführen der Maßnahme außerhalb der Brutzeiten) vorgesehen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
- Pflanzen:** Geplant ist die Entfernung nicht lebensraumtypischer Gehölze und die Entwicklung von lebensraumtypischer Ufervegetation. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Landschaft:** Potenzielle baubedingte negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, Hinweise auf vermutete Bodendenkmäler liegen nicht vor.
- Mensch:** Geringfügige Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Eventuell erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1273 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunalen und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2326, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NW. 1992 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193).

Viersen, 06.03.2020

gez.

Dr. Coenen

Landrat

## **190/2020 Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am Dienstag, 24. März 2020, findet um 17.00 Uhr im Konferenzraum 4 im Forum des Kreises Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die am 13.09.2020 stattfindenden Kommunalwahlen statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses
2. Einteilung des Kreises Viersen in Wahlbezirke für die am 13.09.2020 stattfindenden Kommunalwahlen

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Viersen, 16.03.2020

In Vertretung

gez.  
Schabrich  
Kreiswahlleiter

## Burggemeinde Brüggen

### 191/2020 Bebauungsplan Brü/16 „In der Stieg“, 6. Änderung

#### Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“, wurde nach der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert. Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 dem überarbeiteten Entwurf einschließlich Begründung zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Ziel der Änderung ist die Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses in 1-geschossiger Bauweise mit flach geneigtem Dach“. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Nach der 1. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes wurden folgende Änderung und Ergänzungen vorgenommen:

- Planzeichnung und Planzeichenerklärung wurden um die Angaben der Straßenbegrenzungslinie ergänzt;
- die textlichen Festsetzungen wurden auf die für das Grundstück zutreffenden Regelungen reduziert;
- die textlichen Festsetzungen, unter Hinweis 4. Bergbau sowie die Begründung entsprechend geändert;
- die textlichen Festsetzungen unter Hinweis 6. Artenschutz um die im Gutachten zur Artenschutzrechtliche Vorprüfung formulierten Vermeidungsmaßnahmen ergänzt und die Begründung entsprechend angepasst.

Aus diesem Grund erfolgt nunmehr eine erneute, verkürzte öffentliche Auslegung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen lediglich zu den Änderungen und Ergänzungen abgegeben werden können.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

**27.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020**

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) erneut öffentlich ausgelegt. Hiervon ausgenommen sind Freitag der 10.04.2020 (Karfreitag) und Montag der 13.04.2020 (Ostermontag).

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad [www.brueggen.de](http://www.brueggen.de) >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>).

Während der der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Burggemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

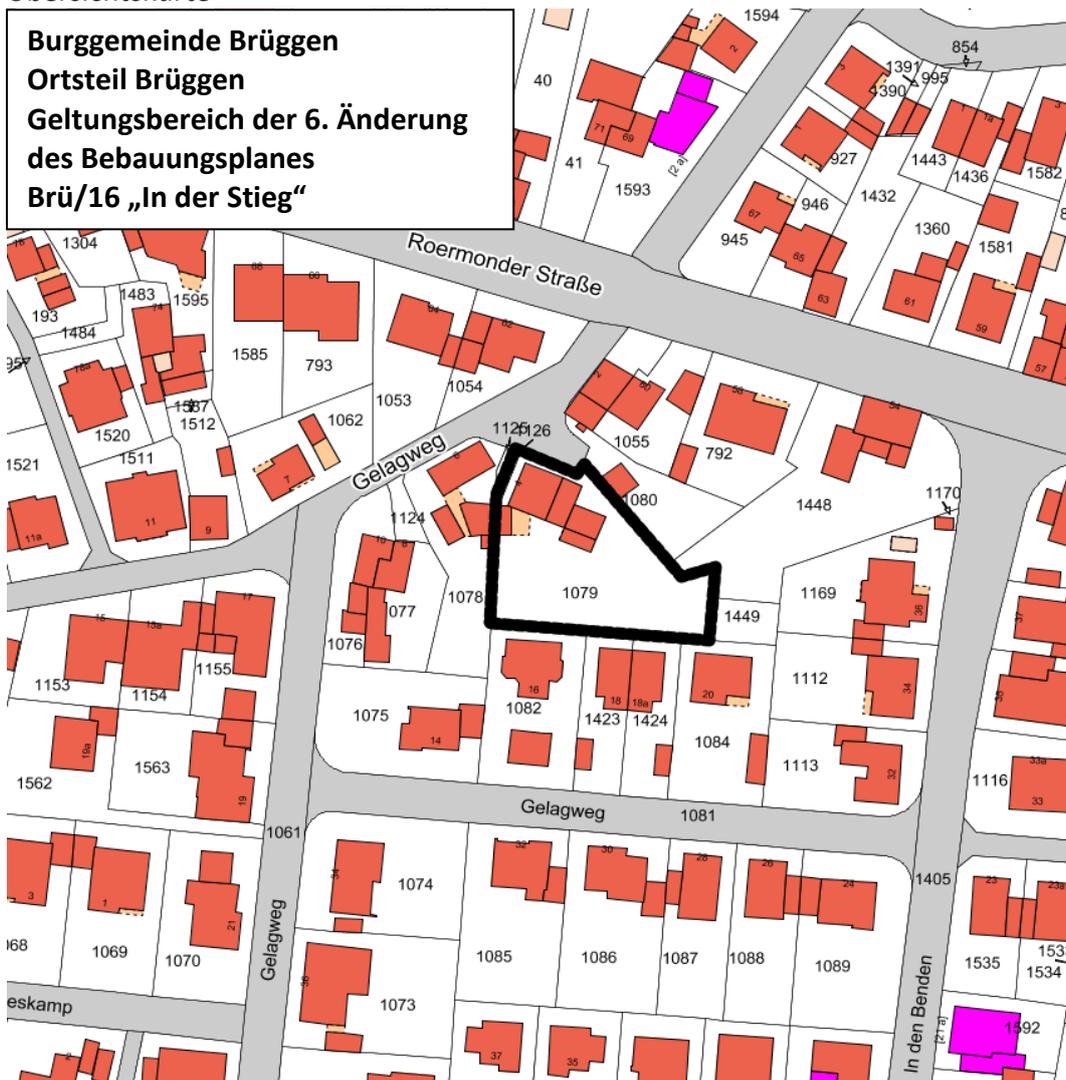
Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Frau Frieß (Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 12.03.2020

gez.

Frank Gellen  
Bürgermeister

*Übersichtskarte*



## Stadt Kempen

### **192/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Kempen am 13. September 2020**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV.NRW. 2019 S. 601) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der **Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, Zimmer 105**, während der Dienststunden: **Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr (oder nach vorheriger Vereinbarung)** kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2019 (GV. NRW. 2019, S. 201 bis 204) und der §§ 25 und 26 und 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Nach § 49 Abs. 1 KWahlG werden die Funktionsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form geführt.

#### **Insbesondere bitte ich zu beachten:**

##### **1. Allgemeines**

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Be-

werberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe (22.01.2020) der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigte/n und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberin für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/ Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

**Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt An-

träge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Kommunales öffentlich bekannt machen.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, ist anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

## 2. Wahlvorschläge das Amt des Bürgermeisters

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail- Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **200 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (fünfmal für die Wahl in Gemeinden bis 10.000 Einwohner, dreimal so viel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, § 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG).; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **200 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Kempen nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag (also nur einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Wahlbezirk und nur eine Reserveliste sowie nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters) unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Verringerung der Anzahl der Ratsmitglieder der Stadt Kempen vom 17.06.2008 sind für die Stadt Kempen 40 Vertreter, davon 20 in Wahlbezirken zu wählen.

Auf die Bekanntmachung der Stadt Kempen vom 23.01.2020 über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 wird hingewiesen. Sie kann jederzeit im Wahlamt Wahlleiter der Stadt Kempen, während der Dienststunden eingesehen werden.

3.2 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten.

3.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.4 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.5 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **5 die Unterschriften** zu erbringen, **sind diese** auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

### 3.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (s. auch 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienstverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

## 4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **29 Wahlberechtigten** (1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, mindestens 5, höchstens 100, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **29 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Kempen sind bis spätestens zu dem in § 15 Abs. 1 Satz 1 KWahlG genannten Zeitpunkt (59. Tag vor der Wahl, 16.07.2020, 18.00 Uhr - Ausschlussfrist) beim Wahlamt der Stadt Kempen, -Abteilung Wahlen-, Buttermarkt 1, 47906 Kempen (Zimmer 105/106), einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Kempen, den 09.03.2020

STADT KEMPEN  
Der Wahlleiter

gez.  
Rübo  
(Bürgermeister)

## Stadt Nettetal

### **193/2020 39. Änderungssatzung vom 11.03.2020 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 38. Änderungssatzung vom 18.12.2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 1. Januar 2016, hat der Rat der Stadt Nettetal am 10.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **I. Rettungsdienst**

##### **1. Notfallrettung**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) | 565,04 € |
| b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW)  | 362,50 € |
| c) Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF)  | 297,76 € |
| d) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1c) für Einsatz des Notarztes   | 206,31 € |

#### **Artikel II**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 39. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung von Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 11.03.2020

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

## **194/2020    Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29.03. und 26.04.2020 im Stadtgebiet Nettetal**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen –Entfesselungspaket I vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 – Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (GV.NRW. S. 741), wird von der Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) in den Stadtteilen Breyell, Kaldenkirchen und Lobberich am 29.03.2020 anlässlich des Nettetal-Tages
- b) im Stadtteil Kaldenkirchen am 26.04.2020 anlässlich des Frühlingsfestes.

### **§ 2**

Die Geltungsbereiche werden durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. In der Anlage zu § 2 sind die Bereiche ergänzend bildlich dargestellt.

Zu § 1a) Im Stadtteil Breyell:

Lobbericher Straße, Lambertimarkt, Josefstraße, Biether Straße

Im Stadtteil Kaldenkirchen:

Fährstraße, Kehrstraße, Klostersgasse, Synagogenstraße, Tegelener Weg, Poensgenstraße

Im Stadtteil Lobberich:

Hochstraße, Marktstraße, von-Bocholtz-Straße, An St. Sebastian, Wevelinghover Straße, Steegerstraße bis Kreisverkehrsplatz Kempener Straße und Breyeller Straße bis einschließlich Johannes-Cleven-Straße

Zu § 1 b) In Kaldenkirchen:

Fährstraße, Kehrstraße, Klostersgasse, Synagogenstraße, Tegelener Weg, Poensgenstraße

### **§ 3**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offenhält,

- entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offenhält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

#### **§ 4**

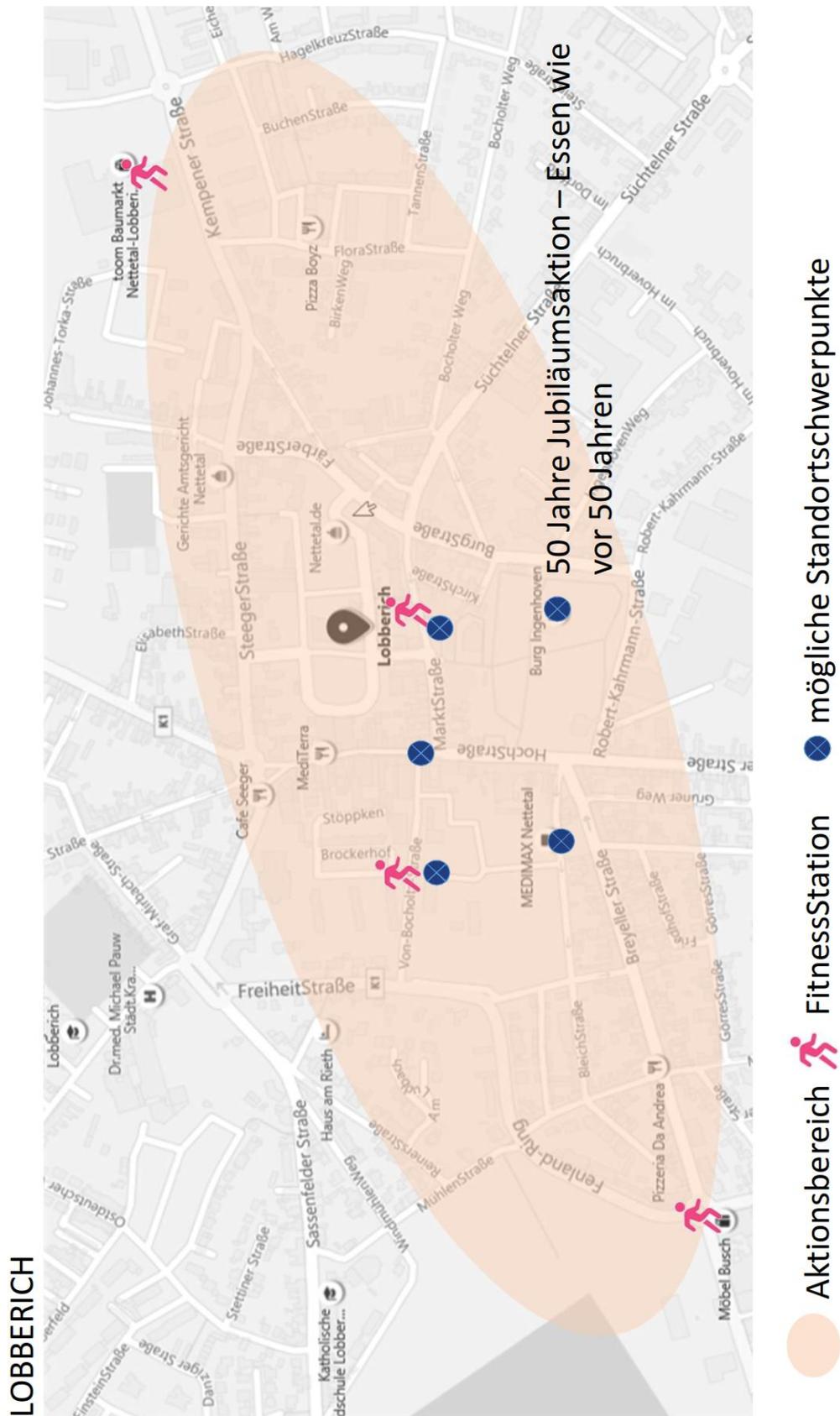
Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Nettetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 14.06.2007 in der Fassung der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 09.04.2014 außer Kraft.

Anlage:

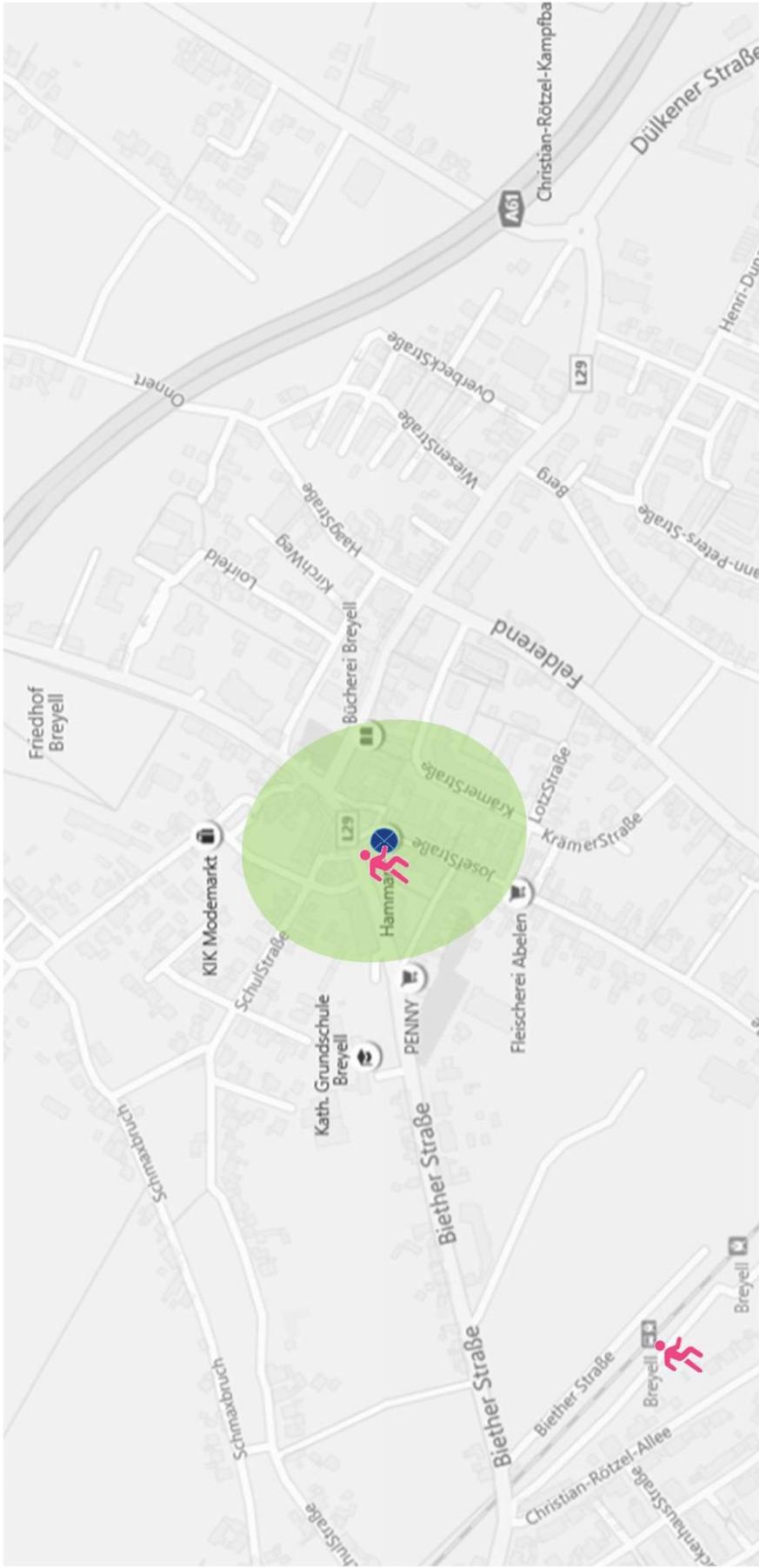
Geltungsbereich zu § 1 a)

Geltungsbereich zu § 1 b)

Anlage: Geltungsbereich zu § 1 a)

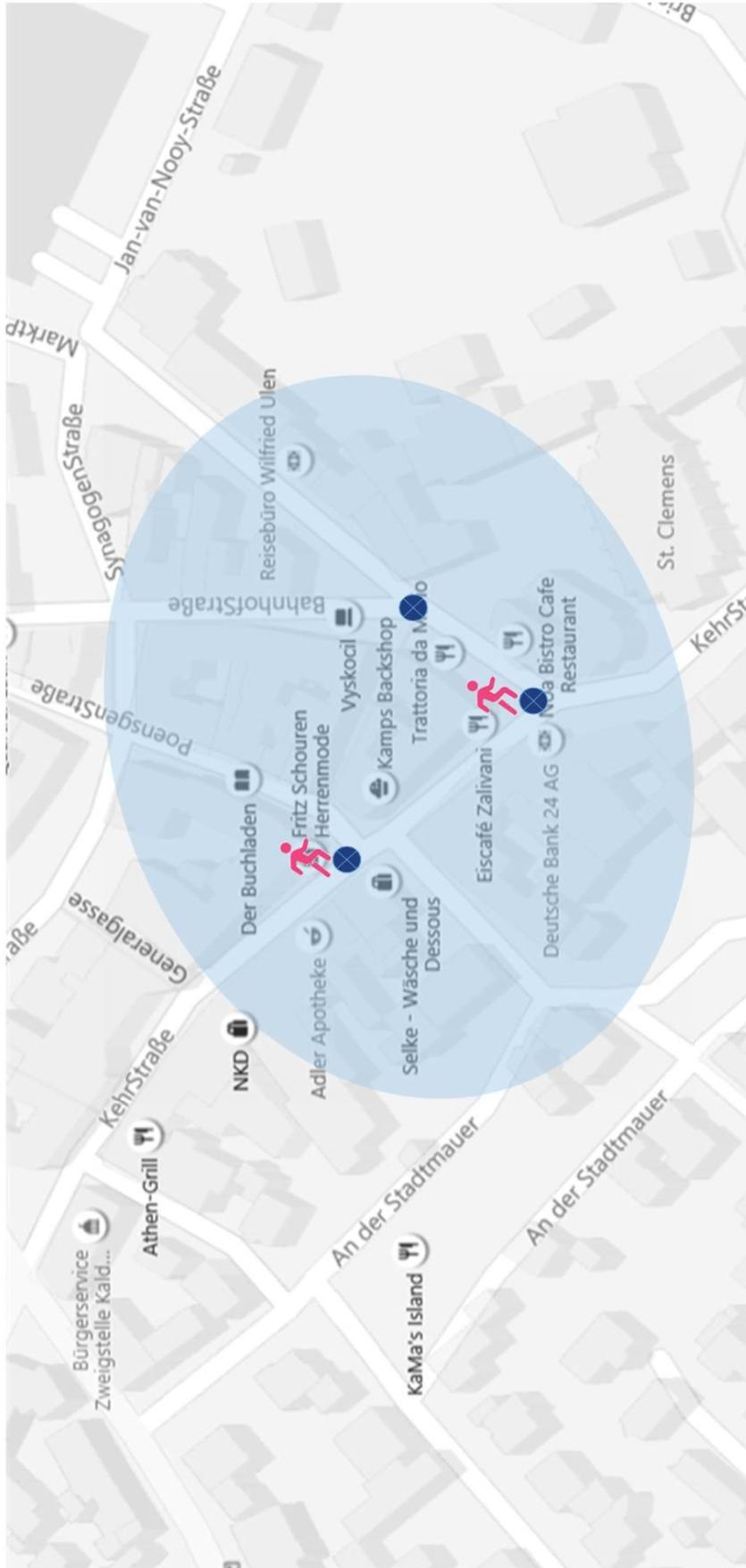


BREYELL



- Aktionsbereich
- 🏃 FitnessStation
- mögliche Standortschwerpunkte

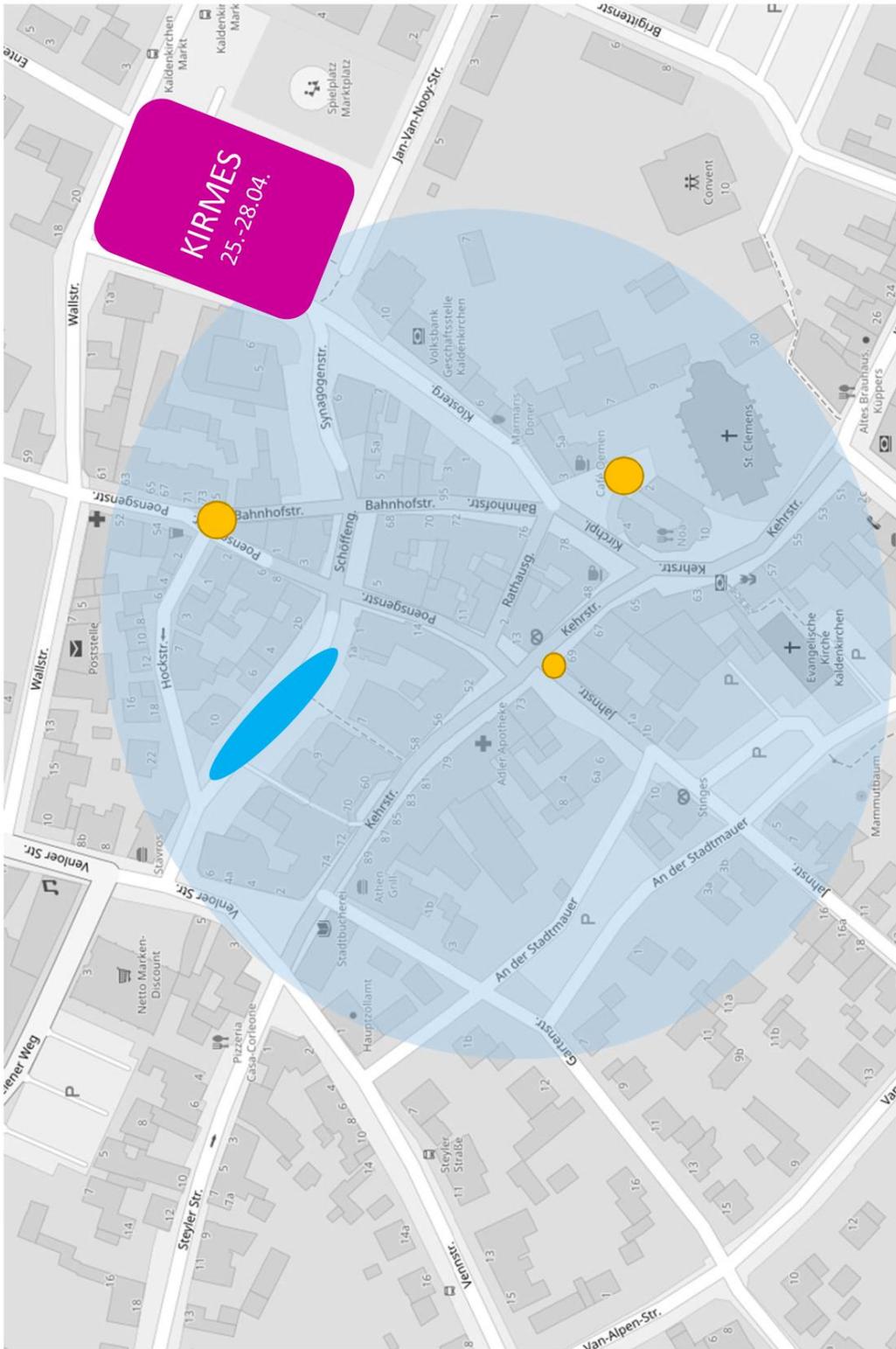
# KALDENKIRCHEN



-  Aktionsbereich
-  FitnessStation
-  mögliche Standortschwerpunkte

Anlage\_Geltungsbereich zu § 1 b)

Frühlingsfest Kaldenkirchen 24.-26.04.2020



- Veranstaltungsfläche
- Bühnen
- Oldtimershow

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Nettetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29.03.2020 und 26.04.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

**Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn**

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 11.03.2020

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

**195/2020 5. Änderungssatzung vom 11.03.2020 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.12.2013 i.d.F. der 4. Änderung vom 17.05.2019**

Der Rat der Stadt Nettetal hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), und des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S.894), in Kraft mit Wirkung vom 1. August 2020, am 10.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

1. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

**Artikel II**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 11.03.2020

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

# **196/2020 1. Änderungssatzung vom 11.03.2020 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019**

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Nettetal hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW S. 97), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW S. 363), §§ 4 und 6 des Gesetzes über Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW S. 93), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), in seiner Sitzung am 10.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Von der Zahlungspflicht befreit sind Personen und Bedarfsgemeinschaften, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, soweit sie nicht über Einkommen nach § 7 AsylbLG verfügen, das die Bemessungsgrenze von maßgeblichem Regelsatz zuzüglich der ermäßigten Nutzungsgebühr von 150 € je Platz und Monat übersteigt.“

§ 4 Abs. 7 wird gestrichen.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Nutzungsgebühr nach Abs. 2 wird auf 150 € je Platz und Monat ermäßigt, wenn Bewohner über ein bereinigtes Erwerbseinkommen verfügen, das die Summe aus maßgeblichem Regelsatz zuzüglich der ermäßigten Gebühr von 150 € übersteigt. Bedarfsgemeinschaften werden gemeinsam betrachtet.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

**Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn**

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 11.03.2020

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

# **197/2020 Satzung der Stadt Nettetal für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 11.03.2020**

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 10.03.2020 aufgrund § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und § 1 Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 305) folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung im Gebiet der Stadt Nettetal (Abstimmungsgebiet).

## **§ 2**

### **Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin legt den Tag des Bürgerentscheids fest. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet die Abstimmung und ist für ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin bildet einen Abstimmungsvorstand, bestimmt hierfür die Zahl der Mitglieder und beruft die Mitglieder. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin, dessen bzw. deren Stellvertretung und drei bis sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Beisitzenden können im Auftrage des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin auch vom vorstehenden Mitglied berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers bzw. der Vorsteherin den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

(4) Über einen Antrag der Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheids nach § 26 Absatz 2 Satz 7 Gemeindeordnung NRW entscheidet der Rat der Stadt Nettetal, soweit in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 3**

### **Stimmbezirk**

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Nettetal.

## § 4

### **Abstimmberechtigung**

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der

Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet ihre oder seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, hat.

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen sind Personen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

## § 5

### **Stimmschein**

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein besitzt.

(2) Der Stimmschein wird auf Antrag ausgegeben.

(3) Der Antrag auf einen Stimmschein kann bis spätestens 15 Uhr am letzten Werktag (Montag bis Freitag) vor dem Abstimmungstag gestellt werden. Fällt der Abstimmungstag auf einen Werktag (Montag bis Freitag), kann der Antrag bis 15 Uhr am Abstimmungstag gestellt werden.

## § 6

### **Abstimmungsverzeichnis**

(1) In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen werden in das Abstimmungsverzeichnis alle Abstimmberechtigten eingetragen, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogen sind und bei der Meldebehörde gemeldet sind.

(2) Jeder bzw. jede Abstimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerservice der Stadt Nettetal die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

## § 7

### **Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung**

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, über den Tag des Bürgerentscheids, dessen Gegenstand und die Regeln für deren Teilnahme an der Abstimmung.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der abstimmberechtigten Person,
2. ein Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,

3. die Nummer, unter der die abstimmberechtigte Person in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
4. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin öffentlich bekannt:

1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage.
2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
3. Dass innerhalb der Auslegungsfrist bei ihm bzw. ihr Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

## **§ 8**

### **Informationsblatt**

(1) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach dem Tag der Ablehnung des Bürgerbegehrens durch den Rat der Stadt Nettetal über eine Obergrenze für die Länge der Begründungstexte bzw. Stellungnahmen und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte.

Wird die einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, so kann der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin den Inhalt des Informationsblattes auf seine bzw. ihre Unterrichtung zum Verfahren beschränken und den Begründungstext des Bürgerbegehrens und die Stimmempfehlungen darstellen.

(2) Die Titelseite des Informationsblattes enthält die Überschrift „Informationsblatt der Stadt Nettetal zum Bürgerentscheid“, den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbrief beim Bürgermeister bzw. bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss.

(3) Das Informationsblatt enthält:

1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
2. Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens.
3. Den Beschluss des Rates über die Ablehnung des zulässigen Bürgerbegehrens, aus dem das Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin, der einzelnen Fraktionen sowie eventuelle Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und deren Auffassungen hervorgehen.

(4) Innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Ablehnung des Bürgerbegehrens durch den Rat der Stadt, sind dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin die Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie die Stellungnahmen und Stimmempfehlungen der Fraktionen und gegebenenfalls der einzelnen Ratsmitglieder zuzuleiten.

Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens die Begründung nicht fristgerecht vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen. Nicht fristgerecht

eingehende Stellungnahmen der Fraktionen und Angaben über Stimmempfehlungen der Fraktionen oder Sondervoten einzelner Ratsmitglieder werden im Informationsblatt nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin kann für die im Informationsblatt darzustellenden Begründungen bzw. Stellungnahmen ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen streichen.

(5) Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Nettetal veröffentlicht.

## **§ 9**

### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

## **§ 10**

### **Öffentlichkeit**

(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## **§ 11**

### **Stimmabgabe**

(1) Die abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

(2) Die abstimmende Person hat dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag

a) ihren Stimmschein

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr (Ablauf der Abstimmungszeit) bei der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Adresse eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich bei der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Adresse abgegeben werden. Die abstimmende Person oder die Hilfsperson hat auf dem Stimmschein an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß ihrem erklärten Willen gekennzeichnet worden ist.

## **§ 12**

### **Vorstand für die Stimmabgabe per Brief**

(1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.

(2) Stimmbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmschein enthält,
6. die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht.  
Die Einsender und Einsenderinnen zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimme einer abstimmberechtigten Person, die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.

### **§ 13**

#### **Stimmenzählung**

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmgabe (§ 11 Abs. 2) durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmenzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmschein festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

### **§ 14**

#### **Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

### **§ 15**

#### **Feststellung des Ergebnisses**

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger und Bürgerinnen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(3) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

## **§ 16**

### **Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56-60, 81 bis 83, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

## **§ 17**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung der Stadt Nettetal für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 14.09.2005 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 11.03.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 11.03.2020

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

## **198/2020    Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ im Stadtteil Kaldenkirchen**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 10.03.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

**Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar**

**montags bis donnerstags**

**von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

**freitags**

**bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.**

Das Plangebiet liegt am Ortsrand des Stadtteils Kaldenkirchen nördlich der Steyler Straße.

Mit der Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ tritt der Bebauungsplan Ka-2a 2. Änderung für diesen Bereich außer Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 10.03.2020 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

**Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.**

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 12.03.2020

gez. Wagner  
Bürgermeister



## **199/2020 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Lo-155 „Östlich De-Ball-Straße“ im Stadtteil Lobberich**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 10.03.2020 den Bebauungsplan Lo-155 „Östlich De-Ball-Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

**Der Bebauungsplan Lo-155 „Östlich De-Ball-Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar**

**montags bis donnerstags**

**von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

**freitags**

**bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.**

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtteilzentrums von Lobberich nördlich des Nahversorgungszentrums an der Niedieckstraße zwischen De-Ball-Straße und Oberer Färberstraße.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Lo-155 „Östlich De-Ball-Straße“ tritt der Durchführungsplan Lo-2 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Lo-155 „Östlich De-Ball-Straße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 10.03.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplanes Lo-155 „Östlich De-Ball-Straße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

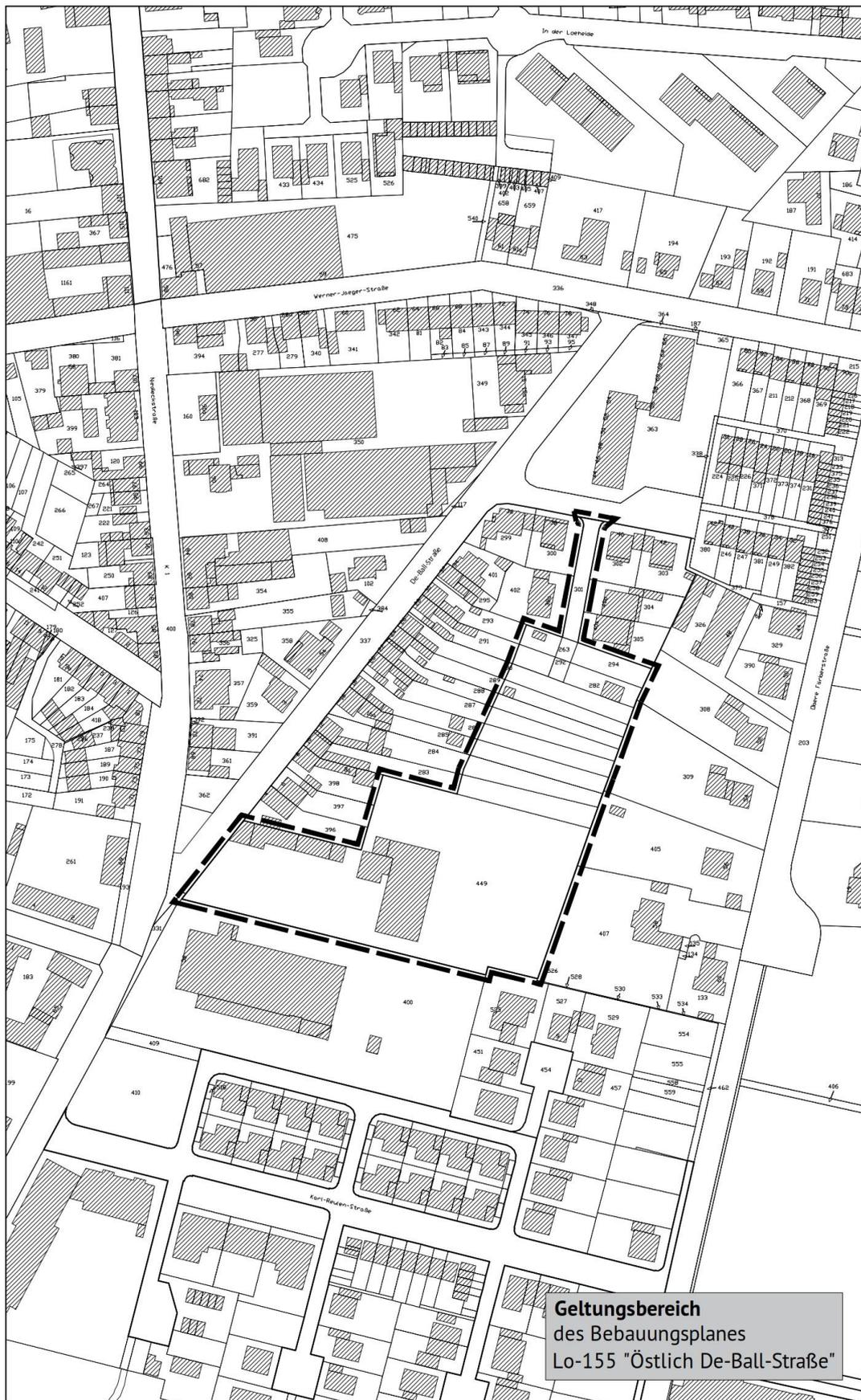
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

**Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.**

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 12.03.2020

gez. Wagner  
Bürgermeister



## **200/2020 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-284 „Leuther Straße“ im Stadtteil Kaldenkirchen**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 10.03.2020 den Bebauungsplan Ka-284 „Leuther Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

**Der Bebauungsplan Ka-284 „Leuther Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar**

**montags bis donnerstags**

**von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

**freitags**

**bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.**

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Herrenpfad-Nord östlich des Bahnhof Kaldenkirchen und nördlich unmittelbar an der Leuther Straße im Stadtteil Kaldenkirchen.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Ka-284 „Leuther Straße“ tritt der Bebauungsplan Ka-4 1. Änderung für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Ka-284 „Leuther Straße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 10.03.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplanes Ka-284 „Leuther Straße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

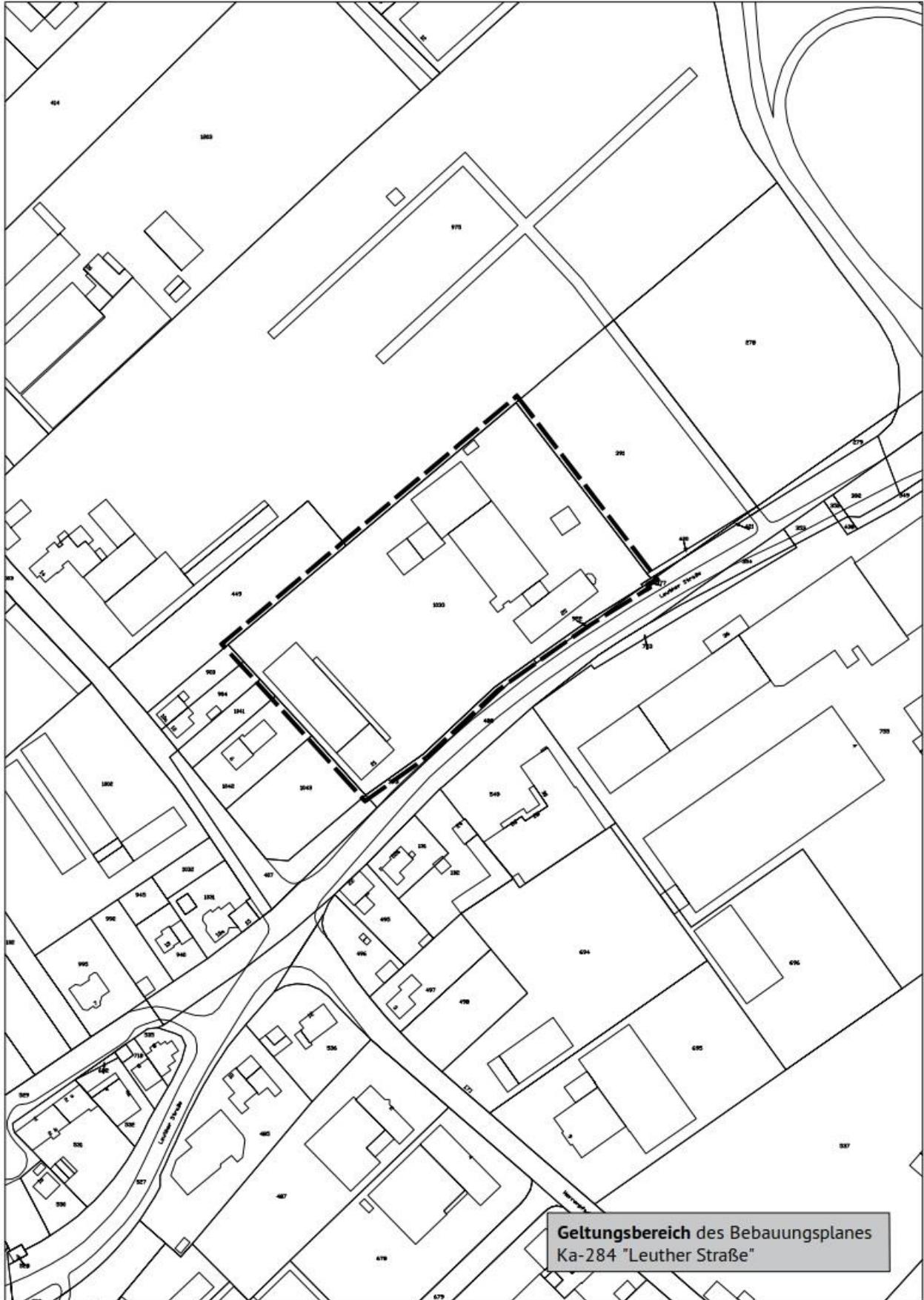
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

**Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.**

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 12.03.2020

gez. Wagner  
Bürgermeister



## Gemeinde Niederkrüchten

### **201/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die frühzeitige Beteiligung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“**

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 02. März 2020 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Ziel der Planung ist Ausweisung einer gewerblichen Baufläche auf dem Gelände der ehemaligen britischen Militärliegenschaft „Javelin Barracks“, vormals RAF Brüggen, an der Roermonder Straße im Ortsteil Elmpt.

Der Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Zeit vom

#### **30. März 2020 bis einschließlich 15. Mai 2020**

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:  
Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während des Beteiligungszeitraums sind die Planunterlagen zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.niederkruechten.de/de/inhalt/aktuelle-planverfahren>

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 30. März 2020 bis einschließlich 15. Mai 2020 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

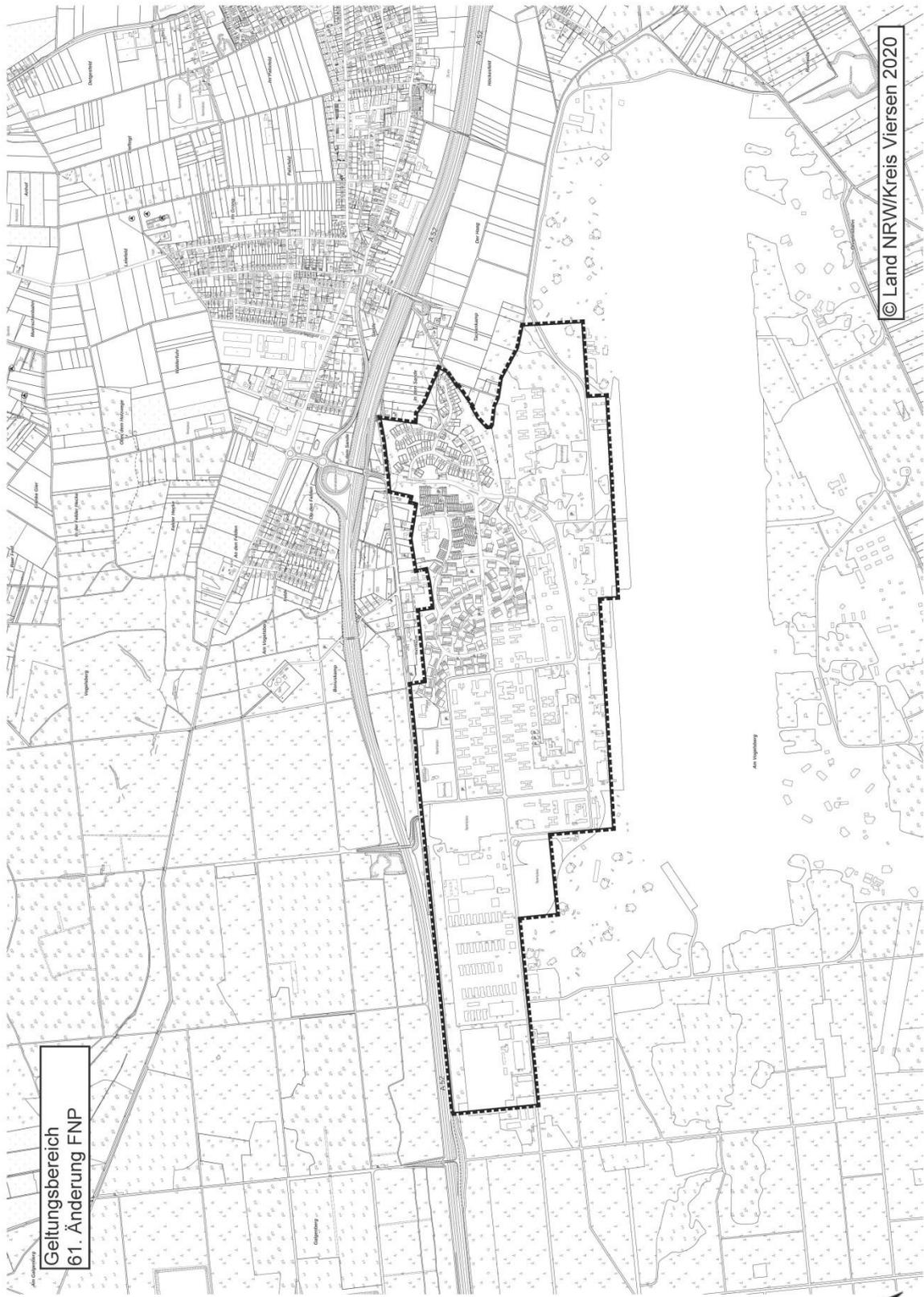
Mit Ablauf des 15. Mai 2020 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 05.03.2020

Der Bürgermeister

Gez. Wassong



Geltungsbereich  
61. Änderung FNP

© Land NRW/Kreis Viersen 2020



## **202/2020 Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten**

### **vom 19. Februar 2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen

#### Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. April 2016, wird wie folgt geändert.

§ 3 a wird eingefügt:

#### § 3 a

##### Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- 1) Rat und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Niederkrüchten sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Niederkrüchten zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen und Vereinen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehindertenbeauftragten geschehen.
- 2) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erhält eine vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten festzulegende Aufwandsentschädigung.
- 3) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.
- 4) Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) festgelegt.

- 5) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bürgermeister oder Kämmerer entscheiden über

- a) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1.000,00 EUR;
- b) die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;
- c) die befristete Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 15.000,00 EUR und
- d) die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzungen werden an der Bekanntmachungsstafel am Rathaus in Elmpt, Laurentiusstraße 19, durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt acht Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist drei Tage (jeweils einschließlich des Aushangs- und des Sitzungstages). Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

## Artikel II

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 19. Februar 2020

Der Bürgermeister

gez. Wassong

## Gemeinde Schwalmtal

### 203/2020 Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2020 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW S. 202) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 19. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	43.507.569 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.322.194 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	40.821.204 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	40.427.400 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.616.956 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.099.475 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.533.843 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	756.174 €
---	-----------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
1.233.843 €  
festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf  
2.265.000 €  
festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf  
814.625 €  
festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
6.000.000 €  
festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 480 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | 420 v.H. |

## § 7

**Stellenplan**

Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Vorübergehend dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Eine Bereinigung muss im nächsten Haushaltsjahr erfolgen.

## § 8

**Flexible Haushaltsbewirtschaftung**

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bilden zunächst innerhalb der Produkte ein Budget, mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51, 70/71, 57 und 58. Darüber hinaus bilden die den jeweiligen Verantwortungsbereichen entsprechend dem Produktverteilungsplan zugeordneten Produkte ein übergeordnetes Budget. Diese Regelung gilt analog für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
- (2) Die Kontengruppen:  
50/51 und 70/71 (Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie  
Personal- und Versorgungsauszahlungen)  
57 (Bilanzielle Abschreibungen)  
58 (Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen)  
bilden über den gesamten Ergebnis- und Finanzplan jeweils ein Budget.
- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Innerhalb der Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 20. Februar 2020 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 gem.

§ 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 09. März 2020

Der Bürgermeister

gez. Michael Pesch

## Stadt Viersen

### **204/2020 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Dülken**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Dülken, Flur 65, Flurstück 273. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 41751 Viersen am Bleichpfad gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Dülken, Flur 65, Flurstück 281. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 04.03.2020 zum Aktenzeichen 19 V 030

vom 27.03.2020 bis 26.04.2020

bei der Stadt Viersen

Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Zimmer 226 während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02162 101 330 erfolgen.

#### Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadt Viersen, FB 80/III, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen zu erheben.

#### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

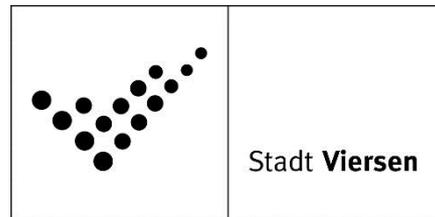
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Viersen, 10.03.2020

Stadt Viersen  
Fachbereich 80 – Bauen, Umwelt und Liegenschaften  
Abteilung III – Liegenschaften, Geodaten und Bodenordnung  
Im Auftrag  
gez. Seidenfaden

**205/2020 Einladung Rat 24.03.2020****EINLADUNG****Sitzung:** Rat**Sitzungstag:** 24.03.2020**Sitzungsort:** Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen**Beginn:** 18:00 Uhr**Tagesordnung:****Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 04.02.2020
4.	2020/2393/FB10/III	Vertretung der Stadt Viersen im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
5.	2020/2423/FB10/III	Umbesetzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz
6.	2020/2446/FB10/III	Umbesetzung von Ausschüssen
7.	2020/2431/FB20/I	Antrag der FDP-Fraktion vom 12.08.2019; hier: „Steuerbefreiung von 24 Monaten für Hunde aus Tierheimen“
8.	2020/2448/FB40	Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufnahme von Flüchtlingen

9. 2020/2385/FB60/I Bebauungsplan Nr. 180-4 "Brüsseler Allee/Bahnhofplatz  
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen  
- Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
10. Anfragen
11. Beschlusskontrolle
12. Verschiedenes

**Nichtöffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 04.02.2020
2.	2020/2432/FB20/I	Vertragsangelegenheiten
3.		Beschlusskontrolle
4.		Verschiedenes
5.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 10.03.2020

gez.

Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

## **206/2020 Bekanntmachung der Stadt Viersen über den Wahltermin und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020**

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 der Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen vom 18. Dezember 2019, mache ich folgendes bekannt:

### **1. Wahltermin**

Die Wahl zum Integrationsrat findet am Tag der allgemeinen Kommunalwahl, Sonntag, den 13. September 2020, in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr statt.

### **2. Wahlberechtigung**

#### **2.1 Wahlberechtigt ist, wer**

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Stadt Viersen erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

#### **2.2 Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen,**

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

### 3. Wählbarkeit

**Wählbar** sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.4 sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Viersen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

**Nicht wählbar** ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 4. Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates auf.

- 4.1 Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Viersen, Stadthaus Viersen, Fachbereich 10/III, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 307 oder 311, während der Dienststunden montags bis freitags von 8:30 bis 12:30 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 02162/101-242 oder 02162/101-145, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2 Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Viersen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Viersen (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Jeder/Jede Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 4.3 Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jede/r Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 4.4 Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Nachweise enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und die Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen einschließlich der Stellvertreter/Stellvertreterinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- 4.5 Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin sowie seine/ihre schriftliche Zustimmung enthalten. Sofern Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden, so sind für diese ebenfalls die vorgenannten Angaben aufzuführen.
- 4.6 Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

- 4.7 Listenwahlvorschläge müssen von mindestens 10, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Stadt Viersen) durch ihre Unterschrift unterstützt sein. Die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichner/Die Unterzeichnerinnen müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den/der wahlberechtigten Wahlbewerber/Wahlbewerberin ist zulässig.
- 4.8 Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes bestimmt, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers/der verhinderten gewählten Bewerberin der/die für ihn/sie aufgestellte Ersatzbewerber/ Einzelbewerberin tritt, falls ein solcher/eine solche nicht benannt ist bzw. dieser/diese auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen kann ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin benannt werden, welcher/welche den Bewerber/die Bewerberin im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens vertreten kann.
- 4.9 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber/aufgestellte Bewerberin sein soll.
- 4.10 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- 4.11 Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die Stadt Viersen (Stadthaus Viersen, Fachbereich 10/III, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 311 oder 307) unentgeltlich bereithält. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Gruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen der Name sowie ggf. das Kennwort anzugeben. Diese Angaben werden vom Wahlleiter vor der Ausgabe auf den Formblättern vermerkt.
- 4.12 Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- 4.13 Wahlvorschläge können bis Donnerstag, den 16.07.2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Viersen, Stadthaus Viersen, Fachbereich 10/III, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 311 oder 307 eingereicht werden. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die deren Gültigkeit berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können.

Viersen, den 09.03.2020

Der Wahlleiter

gez.

C. Canzler

## Sonstige

### 207/2020 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2020/2021

#### 1. Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2020/2021

Aufgrund des § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980 zuletzt geändert am 12. März 2001 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am 02. März 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020/2021 wird

im Ergebnisplan	Gesamtbetrag der Erträge	22.555,00 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	26.170,00 EUR
im Finanzplan	Gesamtbetrag der Einzahlungen	22.555,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen	26.170,00 EUR

festgesetzt.

##### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 23. März 2020 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 23, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 02. März 2020

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Michiels  
Jagdvorstandes

**208/2020 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über den Beschluss der Jahresrechnung 2018/2019 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018/2019**

**I.**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S.2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am Montag, den 02. März 2020, die am 13. Januar 2020 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018/2019 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	28.141,63 EUR
Ausgaben	28.141,63 EUR

Vermögenshaushalt

Einnahmen	4.064,72 EUR
Ausgabe	4.064,72 EUR

**Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2018/2019 Entlastung erteilt.**

**II.**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme ab dem 23. März 2020 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 23, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 02. März 2020

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Michiels  
Jagdvorstandes

## **209/2020 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen**

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Neersen für das Geschäftsjahr 2020 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

**30. März 2020 - 28. April 2020**

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsbüro Schloss Neersen, Hauptstraße 6, 47877 Willich, im Stadtteilbüro zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Neersen Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Vorstand oder mündlich beim Schriftführer zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am

**Dienstag, den 28. April 2020 um 20:00 Uhr**

im "Landgut Ramshof", Ramshof 1 in 47877 Neersen, stattfindet.

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

## **210/2020 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3146560366

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 16.03.2020  
Sparkasse Krefeld

## **211/2020 Jagdgenossenschaft Neersen: Einladung zur Genossenschaftsversammlung**

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neersen vom 24.02.1980 lade ich hiermit die Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

**Dienstag, den 28. April 2020 um 20:00 Uhr**

im "Landgut Ramshof", Ramshof 1 in 47877 Neersen statt.

### **Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Bericht des Kassenverwalters über die Haushaltsrechnung 2019
4. Bericht der Kassenprüfer über die erfolgte Kassenprüfung 2019
5. Genehmigung der Haushaltsrechnung 2019
6. Entlastung des Kassenverwalters
7. Vorlage und Genehmigung des Haushaltplanes 2020
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl der Kassenprüfer
10. Neuwahl des 2. Beisitzenden
11. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder der Jagdgenossen vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

### **Hinweis:**

Es wird dringend gebeten, etwaige Änderungen der Bankverbindung und Zu- oder Abgänge von Flächen dem Kassenverwalter mitzuteilen.

Bei Fragen melden Sie sich bitte beim Kassenwart, Herrn André Herrmann.

Tel.: 02156 912 935 oder per E-mail: [info@andre-herrmann-immobilien.de](mailto:info@andre-herrmann-immobilien.de)

## **212/2020 Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AÖR**

### **gemäß § 8 der Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostensatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstückentwässerungsanlagen - Abwasserbeseitigungssatzung/Abws -vom 18.03.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2019 über die betriebsfertige Herstellung von öffentlichen Abwasseranlagen**

Die öffentliche Abwasseranlage ist im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal in folgenden Bereichen betriebsfertig hergestellt:

- In den Ortslagen Berg und Bergdell
- Steeg Haus-Nr. 7 und 8

Mit der Bekanntmachung wird der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 der Abwasserbeseitigung von 18.03.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2019 wirksam.

Die Anschlussberechtigten sind vorbehaltlich satzungsrechtlicher Einschränkungen verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Für bereits bebaute Grundstücke gilt eine Anschlussfrist von drei Monaten, beginnend mit dem auf der Bekanntmachung folgenden Tag.

Die Anschlussnehmer sind vorbehaltlich satzungsrechtlicher Einschränkungen verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

In dem entwässerten Bereich ist das Schmutzwasser in der dafür bestimmten Anlage zuzuführen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass alle Grundstückseigentümer notwendige Rückstausicherungen einzubauen haben, die jederzeit zugänglich sein müssen.

Schwalmtal, den 16.03.2020

Schwalmtalwerke AÖR  
Der Vorstand

gez.  
Lankes





## Amtsblatt KREIS VIERSEN

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt